1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

197

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. August 1989	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 89	**Neufassung des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz — HAbfAG —)** ..... *GVBl. II 89-1*	198

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – HAbfAG –)*)

Auf Grund des Art. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) vom 6. Juni 1989 (GVBl. I S. 137) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – HAbfAG –) in neuer Paragraphenfolge in der vom 14. Juni 1989, für § 3 a Abs. 1, 2 und 4, § 4 Abs. 6 Satz 1 in der vom 14. Juni 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 10. Juli 1989

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 89-1

Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HAbfAG -) in der Fassung vom 10. Juli 1989

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Abfallentsorgung

§ 1 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
§ 1a Grenzüberschreitende Abfallentsorgung
§ 2 Satzung
§ 3 Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen
§ 3a Deponieschonung
§ 4 Sonderabfälle
§ 5 Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
§ 6 Eigenkontrolle
§ 7 Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
§ 8 Abfallentsorgungsplanung
§ 9 Veränderungssperre
§ 10 Enteignung
§ 11 Überwachung
§ 12 Beseitigung verbotener Ablagerungen
§ 13 Räumungsanordnung
§ 14 Bauüberwachung und Bauabnahme
§ 15 Duldung von Vorarbeiten

ZWEITER TEIL

Sanierung von Altlasten

§ 16 Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen
§ 17 Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)
§ 18 Feststellen einer Altlast, Bewertungskommission
§ 19 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten
§ 20 Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast
§ 21 Sanierungsverantwortlichkeit
§ 22 Altlastensanierungsgesellschaft
§ 23 Altlastenfinanzierungsumlage
§ 24 Kosten
§ 25 Wertzuwachsausgleich

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten

§ 26 Sachliche Zuständigkeit
§ 27 Örtliche Zuständigkeit
§ 28 Technische Fachbehörden
§ 29 Landesanstalt für Umwelt
§ 30 Übertragung von Zuständigkeiten
§ 31 Sachverständige

VIERTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 32 Bußgeldvorschriften
§ 33 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 34 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Abfallentsorgung

§ 1

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Das gilt auch für Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen privaten Grundstück abgelagert wurden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind. Die Pflicht zur Einsammlung kann durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Landkreise als eigene Aufgabe übertragen werden. Eine Rückübertragung ist zulässig.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte (Entsorgungspflichtige) haben die nach Abs. 1 eingesammelten oder angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen und die nicht verwertbaren Abfälle in sonstiger Weise zu entsorgen. Für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt tritt an die Stelle der Landkreise und kreisfreien Städte der Umlandverband Frankfurt. Die Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben. Das gilt nicht für Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen nach § 4 Abs. 1, soweit die Entsorgungspflichtigen nicht selbst Träger der Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 sind. Die Entsorgungspflichtigen sollen den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern des Umlandverbandes Frankfurt auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(3) Kommt ein Entsorgungspflichtiger seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 Satz 3 oder den Festlegungen des für verbindlich erklärten Landesabfallentsorgungsplanes

nicht nach, stellt dies die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt fest. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten kann der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Rechtsverordnung einen Dritten bestimmen, der in diese Verpflichtungen ganz oder teilweise eintritt, insbesondere den Bau und, soweit erforderlich, den Betrieb der Entsorgungsanlagen übernimmt. In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, welche Anforderungen der Dritte zu erfüllen hat.

(4) Soweit sich der Entsorgungspflichtige für eine stoffliche Verwertung entscheidet, sind von den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern des Umlandverbandes Frankfurt Sammelsysteme anzubieten, die eine auf das jeweilige Verwertungskonzept abgestimmte Getrenntsammlung ermöglichen. Dabei ist auf bereits bestehende und bewährte Sammelsysteme Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag die Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von Boden und unbelastetem Bauschutt ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht, die Entsorgungssicherheit im übrigen gewährleistet ist und die zuständige Behörde zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder diese als eigene Pflicht zu erfüllen. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(6) Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten auch, wenn nach Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen können sich ferner geeigneter Dritter bedienen. Für die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt können dies auch die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder des Umlandverbandes Frankfurt sein.

§ 1a

Grenzüberschreitende Abfallentsorgung

(1) Ist ein Entsorgungspflichtiger entgegen seinen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 außerstande, nicht verwertbaren Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle in einer seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Anlage zu entsorgen, und steht auch eine andere Abfallentsorgungsanlage im Geltungsbereich des Abfallgesetzes hierfür nicht zur Verfügung, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß er die Abfälle einem nach Abs. 2 zu bestimmenden Dritten zur Entsorgung überläßt.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. wer die nach Abs. 1 erforderliche Abfallentsorgung durchführt,
2. welchen Anforderungen die Entsorgung durch den Dritten auch im Hinblick auf die Entsorgungsanlagen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit unterliegt.

§ 2

Satzung

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und Entsorgungspflichtigen können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Sie können ferner Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Das gilt nicht für die Einsammlung von Abfällen nach § 4 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen können die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Sanierung von Altlasten im Rahmen der §§ 19 und 20 entstehenden Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung abwälzen. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abfallentsorgung gebildeten Zweckverbände. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben. Die Gemeinden können ihre Gebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise oder den Umlandverband Frankfurt zu leistenden Gesamtkosten gedeckt werden.

(3) Werden verschiedene Abfallarten auf einer Deponie gemeinsam entsorgt, ist eine einheitliche Gebühr zu erheben. In Ausnahmefällen ist die Festsetzung höherer Gebühren zulässig. Eine höhere Gebühr ist auch dann zulässig, wenn der Abfallerzeuger Abfälle anliefert, die stofflich verwertet oder auf Deponien mit geringeren Anforderungen abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.

§ 3

Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Entsorgungspflichtigen und der Träger der Sonderabfallentsorgung haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu

erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung und sonstige Entsorgung dargestellt und begründet werden. Näheres regelt der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Entsorgungspflichtigen informieren und beraten Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater.

(3) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die aus Abfällen oder in reststoffarmen Verfahren hergestellt wurden. Beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sind Abfälle, soweit möglich, zu vermeiden und im übrigen für eine stoffliche Verwertung getrennt zu sammeln, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes vorliegen.

§ 3a

Deponieschonung[1])

(1) Unbelasteter Bauschutt darf nicht auf Deponien, die für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassen sind, abgelagert werden. Die Entsorgungspflichtigen sollen unbelasteten Bauschutt, der nicht unmittelbar verwertet werden kann, auf gesonderten Flächen zwischenlagern. Eine hierfür erforderliche abfallrechtliche Zulassung ist auf fünf Jahre zu befristen. Weist der Entsorgungspflichtige sodann nach, daß er alle Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, kann die zuständige Behörde wahlweise die abfallrechtliche Zulassung verlängern oder dem Entsorgungspflichtigen die Ablagerung auf einer hierfür zugelassenen Deponie gestatten.

(2) Durch Schadstoffe nicht verunreinigter Erdaushub darf nicht auf Deponien abgelagert werden. Solange und soweit Erdaushub nicht unmittelbar verwertet werden kann, ist er zwischenzulagern.

(3) Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagern sowie Art und Umfang der für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen werden von dem für die Abfallentsorgung zuständigen Minister durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten nicht für die Bauschutt- und Erdaushubmengen, die für die Errichtung, den Betrieb und die Stillegung der Deponien benötigt werden.

§ 4

Sonderabfälle[2])

(1) Als Sonderabfälle gelten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die in dem durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 verbindlich erklärten Abfallkatalog besonders gekennzeichnet oder in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes enthalten sind und die nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes von der Entsorgung zusammen mit Hausmüll wegen ihrer Art ausgeschlossen wurden.

(2) Sonderabfälle sind von anderen Abfällen, aber auch untereinander, nach dem Stand der Technik getrennt zu halten, wenn dies aus Gründen einer umweltverträglichen Entsorgung geboten ist.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 des Abfallgesetzes Entsorgungspflichtigen haben die bei ihnen anfallenden Sonderabfälle auf ihre Kosten dem nach Abs. 5 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für

1. die Entsorgung in betriebseigenen abfallrechtlich zugelassenen Entsorgungsanlagen, soweit sie von der zuständigen Behörde gestattet worden ist und dies den Zielen des Landesabfallentsorgungsplanes nach § 8 Abs. 1 nicht widerspricht;
2. Benutzer von Altölannahmestellen im Sinne des § 5b des Abfallgesetzes;
3. Gewerbe und Dienstleistungsbereiche, welche Sonderabfall-Kleinmengen zur Einsammlung den in Abs. 6 genannten Entsorgungspflichtigen übergeben.

Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht kann die zuständige Behörde zulassen.

(4) Dem Träger der Sonderabfallentsorgung obliegt die Organisation der Sonderabfallentsorgung. Er übernimmt den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen, mit Ausnahme zugelassener betriebseigener Anlagen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1. Der Träger der Sonderabfallentsorgung kann Aufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht und das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium zustimmt. Er kann sich ferner bei der Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen.

(5) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. den Träger der Sonderabfallentsorgung,

[1]) § 3a Abs. 1, 2 und 4 tritt am 13. Juni 1991 in Kraft.
[2]) § 4 Abs. 6 Satz 1 tritt am 13. Juni 1991 in Kraft. Damit entfällt die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Lagerung von Sonderabfall-Kleinmengen.

2. in welcher Weise dem Träger der Sonderabfallentsorgung die Abfälle zu überlassen sind,
3. Inhalt und Verbindlichkeit des Abfallkataloges nach Abs. 1 und
4. die Art und Weise der Durchführung der Sonderabfallentsorgung einschließlich der Deklaration der Sonderabfälle.

(6) Sonderabfälle im Sinne des Abs. 1, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen oder für die auf Grund einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht (Sonderabfall-Kleinmengen), sind von den Entsorgungspflichtigen getrennt einzusammeln und dem nach Abs. 5 Nr. 1 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Einsammeln der in Satz 1 genannten Abfälle ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zustimmt. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig. § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 gelten entsprechend. Näheres bestimmt der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 5
Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(2) Soweit der Betreiber einer Anlage verpflichtet wird, einem Entsorgungspflichtigen die Mitbenutzung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallgesetzes zu gestatten, hat er, soweit hierdurch eine Änderung der technischen Einrichtungen notwendig wird, diese selbst durchzuführen oder zu dulden. Zu dem vom Mitbenutzer zu entrichtenden Entgelt gehört auch ein angemessener Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage.

(3) Abfälle, die in einer Abfallentsorgungsanlage abgelagert worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden.

(4) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind.

(5) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(6) Deponiegase sind vorrangig zu verwerten oder in sonstiger Weise zu entsorgen; dabei ist die dem Stand der Technik entsprechende Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes zu treffen.

(7) Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

§ 6
Eigenkontrolle

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich auf ihre Kosten durchzuführen. Sie haben die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen für die schadlose Entsorgung des anfallenden Probenahmenwassers zu treffen.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister regelt im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts durch Rechtsverordnung,

1. daß bestimmte Untersuchungen nach Abs. 1 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Abs. 1 durchzuführen sind,
3. daß die Betreiber von Abfalldeponien der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln haben,
4. daß der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern,
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Abs. 1 zu übermitteln sind, daß und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen.

§ 7

Anwendung von Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Bei abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder nach § 7a des Abfallgesetzes kann auf Antrag hinsichtlich des Standortes der Anlage, einzelner sonstiger Genehmigungsvoraussetzungen oder einzelner Teile der Anlage vorab getroffen werden, sofern die Auswirkungen der gesamten Anlage hinreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Abfallgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Sind für eine Abfallentsorgungsanlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Zulassung, eine Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung oder eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, so entscheidet auch darüber die zuständige Abfallbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden.

(4) Auf die Vollstreckung von Anordnungen nach § 3 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9, § 10 Abs. 2 des Abfallgesetzes und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 12 Satz 2, § 13, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gegen Pflichtige nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 21 Abs. 1 sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), anwendbar.

§ 8

Abfallentsorgungsplanung

(1) Die Landesanstalt für Umwelt stellt unter Berücksichtigung der von den Entsorgungspflichtigen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne, der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie überörtlicher Gesichtspunkte den Landesabfallentsorgungsplan nach § 6 des Abfallgesetzes auf. Der Plan ist mindestens alle fünf Jahre im Benehmen mit den Entsorgungspflichtigen fortzuschreiben.

(2) Der Abfallentsorgungsplan enthält Vorgaben für die Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen sowie für die Standorte von Abfallentsorgungsanlagen. Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister kann Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung durch Verwaltungsvorschrift festsetzen.

(3) Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen oder räumlichen Teilplänen aufgestellt werden. Er bedarf der Zustimmung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums, das im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde handelt.

(4) Die Landesregierung kann den Abfallentsorgungsplan oder Teilpläne durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich feststellen. Dabei kann auf bei den zuständigen Behörden öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und Pläne verwiesen werden. Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die Regionalen Raumordnungspläne aufgenommen.

(5) Im Abfallentsorgungsplan sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche für die Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen. Abfälle, die außerhalb Hessens angefallen sind, dürfen in hessischen Abfallentsorgungsanlagen endgültig nur entsorgt werden, wenn der im Abfallentsorgungsplan ausgewiesene Einzugsbereich dies zuläßt. Ausnahmen kann das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium im Einzelfall zulassen. Abfälle aus Hessen, die außerhalb eines verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereichs einer Anlage angefallen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in dieser Anlage entsorgt werden. Im Falle einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallgesetzes ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums, im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde, Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallentsorgungsplanes zulassen, wenn dies mit den Zielen des Planes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 9

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an, dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des allgemein verbindlich festgestellten Landesabfallentsorgungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist des Abs. 1 gegenüber dem Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Abs. 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 10

Enteignung

(1) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer Anlage notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte oder für sofort vollziehbar erklärte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

§ 11

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.

(2) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15, 18 bis 22 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 12

Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet. Die zuständige Behörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 13

Räumungsanordnung

Wird eine Abfallentsorgungsanlage oder eine Anlage, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dient, ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Räumung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

§ 14

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen.

(2) Die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 15

Duldung von Vorarbeiten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben, soweit es

für die Planung von Abfallentsorgungsanlagen sowie die Vorbereitung oder Entscheidung eines Antrages auf Planfeststellung erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde nach vorheriger Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Art und Umfang der Benutzung werden in der Anordnung festgelegt. Entstehen durch eine solche Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

ZWEITER TEIL

Sanierung von Altlasten

§ 16

Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen

(1) Zweck der Altlastensanierung ist es, altlastenverdächtige Flächen zu erfassen, zu untersuchen und zu überwachen sowie Altlasten zu sanieren und damit zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Altlastenverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke außerhalb von stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen),
2. Grundstücke von stillgelegten industriellen oder gewerblichen Betrieben, in denen so mit Stoffen umgegangen wurde, daß Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes nicht auszuschließen sind (Altstandorte),

soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen oder künftig beeinträchtigen werden.

(3) Altlasten sind die in Abs. 2 genannten Flächen, wenn nach § 18 Satz 1 festgestellt ist, daß von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

§ 17

Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)

(1) Altlastenverdächtige Flächen werden in einer bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführten Verdachtsflächendatei erfaßt. Hierbei haben diejenigen, die nach § 21 Abs. 1 zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet sein könnten, im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Näheres bestimmt der für die Altlastensanierung zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die zuständige Behörde ordnet im erforderlichen Umfang Maßnahmen zur Untersuchung von Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen, die von altlastenverdächtigen Flächen ausgehen, auf Kosten der Verantwortlichen im Sinne von § 21 Abs. 1 an (Erstuntersuchung). Als Untersuchungsmaßnahmen können insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Luft-, Wasser- und Bodenproben sowie die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen angeordnet werden. § 22 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Verantwortlicher im Sinne des § 21 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

§ 18

Feststellen einer Altlast, Bewertungskommission

Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung über das Vorliegen einer Altlast. Sie soll ihrer Entscheidung die Empfehlung einer Bewertungskommission zugrunde legen. Näheres über Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Bewertungskommission bestimmt der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 19

Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten

(1) Die nach § 18 Satz 1 festgestellten Altlasten unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für altlastenverdächtige Flächen, bei denen das Vorliegen einer Altlast nicht festgestellt wurde, aber noch ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 16 Abs. 2 besteht.

(2) Bedienstete und andere von der zuständigen Behörde beauftragte Personen sind zur Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 berechtigt,

1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängende Betriebsgebäude und Anlagen,
2. Grundstücke in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung

zu betreten und dort erforderliche Prüfungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Meßstellen einzurichten. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Art. 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt, soweit eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

(3) Bedienstete und andere von der zuständigen Behörde beauftragte Personen können, soweit erforderlich, Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände sowie Einsicht in Betriebsunterlagen verlangen von

1. Inhabern, ehemaligen Inhabern oder deren Rechtsnachfolgern der auf altlastenverdächtigen Flächen errichteten Anlagen,
2. Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen,
3. ehemaligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen,
4. Ablagerern und Erzeugern oder deren Rechtsnachfolgern von auf altlastenverdächtigen Flächen lagernden Stoffen.

Dies gilt auch in den Fällen des § 16 Abs. 3.

(4) Wer zu Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 Anlaß gegeben hat, ist zum Ersatz der Kosten der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Sanierungsverantwortlichen. Kostenpflichtig ist danach insbesondere derjenige, der eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers herbeigeführt hat. Wird zwar eine Verunreinigung, nicht aber deren Verursacher festgestellt, so sind die nach § 21 Abs. 1 Sanierungsverantwortlichen unter den dort genannten Voraussetzungen kostenpflichtig.

(5) Die zuständige Behörde kann die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 für altlastenverdächtige Flächen nach § 16 Abs. 2 anordnen. Sie kann dabei festlegen, daß der Pflichtige nach Abs. 4 das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit besteht, unverzüglich mitzuteilen hat. Im übrigen findet § 6 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 20
Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast

(1) Die zuständige Behörde legt den Sanierungsumfang der festgestellten Altlast fest, trifft die zur Durchführung der Sanierung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen und überwacht sie. Die Anordnungen sind gegen die Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 zu richten. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen von den Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 die Erstellung eines Sanierungsplanes verlangen, der enthält:

1. Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Altlast (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Altlasten in Natur und Landschaft (Rekultivierungsmaßnahmen).

Der Sanierungsplan ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

(2) Die §§ 5 bis 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 14a und die §§ 15, 18 bis 22 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht nach § 32 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung trifft die nach § 21 Abs. 1 Verantwortlichen.

(3) § 10 Abs. 2 und § 11 des Abfallgesetzes bleiben unberührt.

(4) Eine behördliche Anordnung oder eine behördliche Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 17 und 20 Abs. 1 schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen ein, wenn sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergangen ist. Planfeststellungen und förmliche Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 21
Sanierungsverantwortlichkeit

(1) Zur Durchführung der Sanierung sind verpflichtet:

1. Inhaber sowie ehemalige Inhaber oder deren Rechtsnachfolger von Anlagen auf Altlasten im Sinne des § 16 Abs. 3, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlagen verursacht worden sind;
2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger oder deren Rechtsnachfolger bei Flächen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1;
3. sonstige Verursacher der Verunreinigungen, wenn von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen;
4. sonstige Personen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigungen oder hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit trifft;
5. der Grundeigentümer, es sei denn, daß er eine bestehende Verunreinigung beim Erwerb weder kannte noch kennen mußte. Dies gilt nicht für den Erwerb sanierter Flächen;
6. der ehemalige Grundeigentümer, es sei denn, daß ihm eine bestehende Verunreinigung während der Zeit des Eigentums oder des Besitzes nicht bekannt wurde.

Die Auswahl bei der Heranziehung von Sanierungsverantwortlichen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Sanierungsverantwortliche heranziehen und die Kosten anteilmäßig geltend machen. Mehrere Sanie-

rungsverantwortliche haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Dabei hängt die Verpflichtung zum Ersatz untereinander von den Umständen ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist.

(2) Die Sanierungsverantwortlichkeit nach Abs. 1 entfällt, wenn der Verantwortliche im Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung darauf vertraut hat, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht entstehen könne, und wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

§ 22

Altlastensanierungsgesellschaft

(1) In den Fällen, in denen ein Sanierungsverantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, und in den Fällen des § 21 Abs. 2 übernimmt der Träger der Altlastensanierung im Rahmen eines aufzustellenden Finanzierungsplanes die Durchführung der Sanierung; in diesem Fall kann der Träger die zu sanierenden Flächen erwerben. Die Übernahme der Durchführung der Sanierung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen der Dringlichkeit einer Sanierungsmaßnahme die Rechtskraft einer Anordnung nach § 20 Abs. 1 nicht abgewartet werden kann. Die Altlastensanierungsgesellschaft beteiligt sich nach Maßgabe des Sanierungsprogramms nach Abs. 3 an der Sanierung, wenn bei mehreren Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 die behördliche Anordnung oder der Ausgleichsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 3 gegen einen oder mehrere Sanierungsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

(2) Der für die Altlastensanierung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung den Träger der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesellschaft).

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erstellt die Altlastensanierungsgesellschaft ein vierjähriges Sanierungsprogramm, das jährlich fortzuschreiben ist. Es enthält die zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 1 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Durchführung sowie die jeweils zu erwartenden Kosten.

(4) Auf Antrag der Altlastensanierungsgesellschaft kann die zuständige Behörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen nach § 16 Abs. 2 und 3 verpflichten, Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht verantwortlich nach § 21, so kann die Duldungsanordnung mit der Festlegung einer Ausgleichszahlung an den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verbunden werden, wenn sich die Durchführung der Maßnahmen für ihn als unbillige Härte darstellt.

(5) Unbeschadet der Pflichtaufgaben nach Abs. 1 kann die Altlastensanierungsgesellschaft weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die Beratung und Unterstützung der Landesregierung und der mit der Sanierung von altlastenverdächtigen Flächen befaßten Behörden sowie die technische und organisatorische Beratung von Sanierungsverantwortlichen und Eigentümern altlastenverdächtiger Flächen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Altlastensanierungsgesellschaft Dritte beauftragen, Gesellschaften gründen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(7) Ist in den Fällen des § 19 Abs. 4 ein Kostenerstattungsanspruch gegen einen möglichen Sanierungsverantwortlichen nicht durchsetzbar, so geht die Zahlungsverpflichtung auf die Altlastensanierungsgesellschaft über. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 und des § 20 Abs. 2 Satz 2.

§ 23

Altlastenfinanzierungsumlage

(1) Das Land erhebt jährlich von den Entsorgungspflichtigen eine Altlastenfinanzierungsumlage. Das Aufkommen der Umlage wird zweckgebunden für die Untersuchung und Sanierung kommunal verursachter Altlasten verwendet.

(2) Die Höhe der Umlage wird von dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Sie bemißt sich nach dem vorgesehenen Untersuchungs- und Sanierungsaufwand. Hierbei ist das Sanierungsprogramm nach § 22 Abs. 3 zu berücksichtigen, soweit Sanierungsfälle betroffen sind, bei denen die Altlast kommunale und gewerbliche Anteile enthält.

(3) Umlagegrundlage ist die im Gebiet der Umlagepflichtigen im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallende Menge des zu entsorgenden Hausmülls. Mehr- oder Mindermengen werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt. Bei der Vergabe der Mittel ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Sanierungsverantwortlichen zu berücksichtigen. Deren Eigenanteil am Sanierungsaufwand beträgt zehn bis dreißig vom Hundert. Für die Abwälzung der Umlage gilt § 2 Abs. 2. Näheres regelt der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Verwaltungsvorschrift.

§ 24

Kosten

Entfallen die Hinderungsgründe für eine Inanspruchnahme des Verantwortlichen in den Fällen des § 22 Abs. 1 nach

Übernahme der Aufgabe durch die Altlastensanierungsgesellschaft, so kann diese eine Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen von den Verantwortlichen nach § 21 Abs. 1 verlangen. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 22 Abs. 7 für Kostenerstattungsansprüche. Ist die Sanierungsgesellschaft im Rahmen des § 22 Abs. 1 tätig geworden, so geht der Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 25 auf sie über. Dies ist im Festsetzungsbescheid nach § 25 zu regeln.

§ 25

Wertzuwachsausgleich

Wird durch Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, die nicht durch den Grundeigentümer vorgenommen worden sind, der Verkehrswert eines Grundstücks erhöht, so ist der Grundeigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des Unterschiedes des Verkehrswertes, abzüglich der ihm für die Maßnahmen zur Last fallenden Kosten, an denjenigen verpflichtet, der die Kosten der Sanierung getragen hat. Die für die Anordnung der Maßnahme zuständige Behörde setzt den Ausgleichsbetrag fest. Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten

§ 26

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt dem Regierungspräsidium, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren ist es Anhörungs- und Feststellungsbehörde.

(2) Sollen Abfälle unter Tage oder in Verbindung mit einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entsorgt werden, treten an die Stelle des Regierungspräsidiums die Bergbehörden. Sie entscheiden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium.

(3) Dem Oberbergamt obliegen im Falle des Abs. 2 folgende Aufgaben:

1. Erlaß von Mitbenutzungsanordnungen nach § 3 Abs. 5 und 7 des Abfallgesetzes,
2. Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes auch als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes.

Im übrigen sind die Bergämter zuständig.

§ 27

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stillegung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen oder die Beförderung beginnt,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. für Anordnungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes nach der Lage der altlastenverdächtigen Fläche oder der Altlast,
6. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu entsorgenden Abfälle.

(2) Ist nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt; im Zweifel entscheidet darüber die nächsthöhere Behörde.

§ 28

Technische Fachbehörden

Die Gewerbeaufsichtsämter sind technische Fachbehörden in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit es um die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen geht. Im übrigen sind die Wasserwirtschaftsämter technische Fachbehörden in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

§ 29

Landesanstalt für Umwelt

(1) Die Landesanstalt für Umwelt nimmt neben Aufgaben nach § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft nach Weisung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums wahr.

(2) Die nach § 28 zuständigen technischen Fachbehörden werden in begründeten Einzelfällen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Landesanstalt für Umwelt unterstützt.

§ 30

Übertragung von Zuständigkeiten

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde abweichend von §§ 26 bis 29 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

§ 31

Sachverständige

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen:

1. die Übertragung bestimmter gesetzlich begründeter Teilaufgaben der Prüfung von Planungen und Genehmigungsanträgen sowie die Überwachung von nach dem Abfallgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen, altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten auf staatlich anerkannte Prüfungsingenieure,
2. die Voraussetzungen für deren Anerkennung in den entsprechenden Fachgebieten,
3. die Entgelte für deren Leistungen,
4. daß die Erfüllung von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

VIERTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 32

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallentsorgung überläßt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuführt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Anlagenbetriebes der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;
6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die in dieser Vorschrift bezeichneten Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage endgültig entsorgt;
7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 Abfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entsorgt;
8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
9. Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 6 oder § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweisen, oder
10. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
11. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird.

§ 33

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 34

Inkrafttreten[3])

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

[3]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191).